

## **Bewirtschaftung der Projektkosten bei kantonalen Hochbauten**

### **1. Regelung Kostenbewirtschaftung**

Regelung der Bewirtschaftung von Kostenschätzungen, Kostenvoranschlägen Original, Teuerungswerten, Kostenvoranschlägen indexiert und revidiert sowie Prognosen von Hochbauprojekten:

- Einzelkrediten sind im SAP ab einer Kredithöhe von Fr. 100'000.- zu bewirtschaften.
- Sammelkredite müssen im SAP nicht bewirtschaftet werden.
- Das bewirtschaften einer Kostenschätzung ist im SAP fakultativ. Falls vorhanden muss diese nach Genehmigung des Kostenvoranschlags nicht mehr in der Baukostenkontrolle aufgeführt werden.
- Der Originalkostenvoranschlag darf nach Genehmigung im SAP nicht mehr verändert werden.
- Die Teuerungswerte sind bei allen bewirtschafteten Projekten im SAP zu bearbeiten.
- Mutationen im Kostenvoranschlag revidiert erfolgen nach der Vorvertragsteuerberechnung (KV-indexiert).
- Während der Ausschreibungsphase sind die Mutationen für geänderte Ausführungen, Zusammenlegungen von Ausschreibungen und Vergabeerfolge bzw. -misserfolge nachzuvollziehen.
- Zum Zeitpunkt der Vergaben sind die Kostenpositionen ab Fr. 10'000.- zu bewirtschaften. Dabei sind die Rückbehalte, Unsicherheiten und noch zu vergebende Arbeiten zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftung erfolgt über das BKP 6 Reserve.
- Während der Ausführung ist die Prognose gemäss den zu erwarteten Baukosten pro BKP zu erstellen. Als Referenz gilt der revidierte Kostenvoranschlag.

### **2. Regelung Vorvertragsteuerung**

Regelung der Teuerungsberechnung für Kredite resp. Kostenvoranschlägen von Hochbauprojekten vom Zeitpunkt Kostenvoranschlag bis Vergabe:

- Die Regelung der Teuerungsberechnung gilt für Perioden mit positiver wie negativer Teuerung.
- Die Indexierung erfolgt auf der Grundlage des schweizerischen Baupreisindexes Grossraum Zentralschweiz und der Bauwerksart. Mit Abgabe des Kostenvoranschlags sind folgende Werte festzulegen: Erstellungsdatum KV, Bauwerksart und Stichtag/Indexwert gemäss Baupreisindex.
- Die einzelnen Kostenvoranschlagspositionen werden gemäss dem 4-stelligen Baupreisindex indexiert. Falls ein Wert nicht vorhanden ist, ist die nächste BKP-Stufe anzuwenden.
- Als Stichtage gelten das Erstellungsdatum Kostenvoranschlag und das Vergabedatum mit den zugehörigen Indexwerten. Für die Baunebenkosten BKP 5 wird das arithmetische Mittel der Indexwerte vom Zeitpunkt Kostenvoranschlag bis Bauvollendung angenommen.
- Indexstand: vom 1.1 bis 31.3 des laufenden Jahres gilt der Oktober-Index des Vorjahres, vom 1.4 bis 30.9 des laufenden Jahres gilt der April-Index des laufenden Jahres, vom 1.10 bis 31.12 des laufenden Jahres gilt der Oktober-Index des laufenden Jahres.
- Die Indexierung der einzelnen Kostenvoranschlagspositionen erfolgt auf dem Originalkostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Vergabe der Hauptausschreibung.

- Falls zwei gleichwertige Vergaben auf der gleichen BKP-Position erfolgen, ist die Originalkostenvoranschlagssumme entsprechend den Vergaben aufgeteilt zu indexieren.
- Die Reserve/Entwicklungskredit BKP 6 wird nicht indexiert. Die damit erteilten Aufträge/Vergaben bzw. die entsprechenden mutierten Kostenvoranschlagssummen werden in den jeweiligen Arbeitsgattungen indexiert.